

Bei Planungen von großflächigen Einzelhandelsvorhaben (über 1.200 m² Bruttogeschossfläche bzw. laut Rechtsprechung des BVerwG über 800 m² Verkaufsfläche) außerhalb der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept definierten zentralen Versorgungsbereiche werden in Bebauungsplänen regelmäßig Beschränkungen für die Verkaufsflächen zentrenrelevanter Sortimente und/oder zentrenrelevanter Randsortimente festgesetzt.

- 1. In welcher Form wurden von der Stadt Halle (Saale) in den letzten 5 Jahren Kontrollen auf Einhaltung dieser sortimentsspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen durchgeführt?**
- 2. Wie viele Verstöße wurden festgestellt/geahndet?**
- 3. Welche Sanktionen wurden ausgesprochen?**

gez. Scholtyssek
Stadtrat